

## **Beschlussempfehlung und Bericht des Finanzausschusses (7. Ausschuss)**

**zu dem Gesetzentwurf der Fraktionen SPD und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN  
– Drucksache 14/3762 –**

### **Entwurf eines Gesetzes zur Regelung der Bemessungsgrundlage für Zuschlagsteuern**

#### **A. Problem**

Kirchensteuerausfälle, die den Kirchen aufgrund der im Steuersenkungsgesetz enthaltenen Gewerbesteueranrechnung auf die Einkommensteuerschuld entstehen, sollen nach dem Gesetzentwurf ausgeglichen werden.

#### **B. Lösung**

Annahme des Gesetzentwurfs in der vom Finanzausschuss empfohlenen Fassung, nach der bei der Feststellung der Bemessungsgrundlage für die Kirchensteuer nicht nur die Anrechnung der Gewerbesteuer, sondern auch das Halbeinkünfteverfahren rückgängig gemacht werden soll.

**Einstimmigkeit im Ausschuss.**

#### **C. Alternativen**

Keine

#### **D. Kosten**

Die Regelung der Bemessungsgrundlage für Zuschlagsteuern führt wegen des Sonderausgabenabzugs der Kirchensteuer zu Mindereinnahmen von ca. 400 Mio. DM im Entstehungsjahr für Bund, Länder und Gemeinden bei der Einkommensteuer.

## Beschlussempfehlung

Der Bundestag wolle beschließen,

den Gesetzentwurf – Drucksache 14/3762 – mit der Maßgabe anzunehmen, dass

a) in Artikel 1

aa) in § 2 Abs. 5a das Wort „Einnahmen“ durch das Wort „Beträge“ ersetzt wird,

bb) in § 51a Abs. 2 vor dem Satz „§ 35 ist bei der Ermittlung der festzusetzenden Einkommensteuer nach Satz 1 nicht anzuwenden.“ der Satz „Zur Ermittlung der Einkommensteuer im Sinne des Satzes 1 ist das zu versteuernde Einkommen um die nach § 3 Nr. 40 steuerfreien Beträge zu erhöhen und um die nach § 3c Abs. 2 nicht abziehbaren Beträge zu mindern.“ eingefügt wird,

b) in Artikel 2 nach § 1 Abs. 2 folgender Absatz 2a eingefügt wird:

„(2a) Beim Steuerabzug vom Arbeitslohn ist Bemessungsgrundlage die Lohnsteuer; beim Steuerabzug vom laufenden Arbeitslohn und beim Jahresausgleich ist die Lohnsteuer maßgebend, die sich ergibt, wenn der nach § 39b Abs. 2 Satz 6 des Einkommensteuergesetzes zu versteuernde Jahresbetrag für die Steuerklassen I, II und III im Sinne des § 38b des Einkommensteuergesetzes um den Kinderfreibetrag von 6 912 Deutsche Mark und für die Steuerklasse IV im Sinne des § 38b des Einkommensteuergesetzes um den Kinderfreibetrag von 3 456 Deutsche Mark für jedes Kind vermindert wird, für das eine Kürzung des Kinderfreibetrags nach § 32 Abs. 6 Satz 5 des Einkommensteuergesetzes nicht in Betracht kommt. Bei der Anwendung des § 39b für die Ermittlung des Solidaritätszuschlags ist die auf der Lohnsteuerkarte eingetragene Zahl der Kinderfreibeträge maßgebend.“,

c) folgender Artikel 2a eingefügt wird:

„Artikel 2a  
Neufassung geänderter Gesetze

Das Bundesministerium der Finanzen kann den Wortlaut der durch die Artikel 1 und 2 dieses Gesetzes geänderten Gesetze in der vom Inkrafttreten der Rechtsvorschriften an geltenden Fassung im Bundesgesetzblatt bekannt machen.“

Berlin, den 8. November 2000

### Der Finanzausschuss

**Christine Scheel**  
Vorsitzende

**Dieter Grasedieck**  
Berichterstatter

**Jochen-Konrad Fromme**  
Berichterstatter

**Dr. Barbara Höll**  
Berichterstatterin

## Bericht der Abgeordneten Dieter Grasedieck, Jochen-Konrad Fromme und Dr. Barbara Höll

### I. Allgemeines

#### 1. Verfahrensablauf

Der Gesetzentwurf der Koalitionsfraktionen – Drucksache 14/3762 – ist dem Finanzausschuss in der 118. Sitzung des Deutschen Bundestages am 14. September 2000 zur federführenden Beratung sowie dem Innen- und dem Rechtsausschuss zur Mitberatung überwiesen worden. Im Finanzausschuss ist die Vorlage am 11. Oktober und am 8. November 2000 behandelt worden. Der Innen- und der Rechtsausschuss haben sich in ihren Sitzungen am 8. November 2000 mit der Vorlage befasst.

#### 2. Inhalt des Gesetzentwurfs

Die durch Ländergesetze geregelte Kirchensteuer knüpft an die festgesetzte Einkommensteuer an. Der Gesetzentwurf schafft die Möglichkeit, für die Ermittlung der kirchensteuerlichen Bemessungsgrundlage durch Bezugnahme auf § 51a EStG in den Kirchensteuergesetzen der Länder einheitlich die mit dem Steuersenkungsgesetz eingeführte pauschalierte Anrechnung der Gewerbesteuer auf die Einkommensteuerschuld nicht anzuwenden.

#### 3. Öffentliche Anhörung

Der **Finanzausschuss** hat am 11. Oktober 2000 ein öffentliches Expertengespräch zu dem Gesetzentwurf durchgeführt. Bei dieser Veranstaltung haben zu dem Gesetzentwurf Stellung genommen:

Prof. Dr. Wolfgang Rübner,  
die Evangelische Kirche in Deutschland und  
das Kommissariat der deutschen Bischöfe.

Der Zentralrat der Juden in Deutschland, der ebenfalls zu dem Expertengespräch eingeladen war, hat eine schriftliche Stellungnahme zu der Gesetzesvorlage abgegeben.

Die Ergebnisse des Expertengesprächs sind in die Ausschussberatungen eingeflossen. Das Wortprotokoll dieser Veranstaltung einschließlich der dazu eingereichten schriftlichen Stellungnahmen steht der Öffentlichkeit zur Verfügung.

#### 4. Stellungnahmen der mitberatenden Ausschüsse

- a) Der **Innenausschuss** empfiehlt dem federführenden Finanzausschuss einstimmig die Annahme des Gesetzentwurfs.
- b) Der **Rechtsausschuss** empfiehlt dem federführenden Finanzausschuss die Annahme des Gesetzentwurfs mit den Stimmen der Koalitionsfraktionen, der Fraktionen der CDU/CSU und PDS gegen die Stimmen der Fraktion der F.D.P.

#### 5. Empfehlung des federführenden Ausschusses

Im Ausschuss besteht zwischen allen Fraktionen Einvernehmen darüber, neben der Gewerbesteueranrechnung auch das Halbeinkünfteverfahren in § 51a EStG als Anknüpfungsnorm für die Feststellung der Bemessungsgrundlage der Kirchensteuer zu neutralisieren. Dies entspricht dem Ergebnis des Expertengesprächs. Deshalb empfiehlt der federführende Finanzausschuss die Annahme des Gesetzentwurfs mit der Maßgabe der vom Ausschuss angenommenen Änderungen.

Die Fraktion der CDU/CSU hat zu ihrem Abstimmungsverhalten erklärt, dass ihre Zustimmung im Sinne der Sicherung der Finanzkraft der Kirchen erfolge und nicht die von ihr abgelehnten systemverändernden Maßnahmen im Rahmen des Steuersenkungsgesetzes sanktioniere.

Die vom Ausschuss empfohlene Änderung basiert auf einer gesetzestechnischen Lösung, die den Verwaltungsaufwand einer vollständigen Schattenveranlagung zur Neutralisierung des Halbeinkünfteverfahrens vermeidet, worum insbesondere die Länder gebeten haben. Die nunmehr in § 51a EStG vorgesehene Korrekturrechnung auf der Basis des zu versteuernden Einkommens, die der Regelung in § 2 Abs. 5a EStG folgt, kann im Einzelfall dazu führen, dass aufgrund der Nichtberücksichtigung von Freibeträgen die Kirchensteuerbelastung geringfügig erhöht wird. Der Ausschuss behält sich vor, dass der Deutsche Bundestag nach entsprechenden Konsultationen der Kirchensteuerreferenten der Länder diese Regelung in einem weiteren Gesetzgebungsverfahren aufgreift.

Bei der Gesamtabstimmung ist der Gesetzentwurf in der vom Ausschuss veränderten Fassung einstimmig angenommen worden.

Bei der Einzelabstimmung sind die vom Ausschuss empfohlenen Regelungen des Gesetzentwurfs einstimmig angenommen worden.

### II. Einzelbegründung

Die vom Finanzausschuss vorgeschlagenen Änderungen des Gesetzentwurfs werden im Einzelnen wie folgt begründet:

#### Zu Artikel 1 (Einkommensteuergesetz)

##### Zu § 2

Die Änderung stellt klar, dass alle in § 3 Nr. 40 steuerfrei gestellten Beträge hinzugerechnet werden müssen.

##### Zu § 51a

Für Zuschlagsteuern wird durch die Änderung von § 51a das Halbeinkünfteverfahren rückgängig gemacht.

**Zu Artikel 2** (Solidaritätszuschlaggesetz)

Es handelt sich um eine Anpassung an den im Steuersenkungsgesetz beschlossenen Wegfall der Lohnsteuertabellen sowie redaktionelle Änderungen.

**Zu Artikel 2a** (Neufassung geänderter Gesetze)

Ermächtigungsnorm zur Neufassung der genannten Gesetze.

Berlin, den 8. November 2000

**Dieter Grasedieck**  
Berichtersteller

**Jochen-Konrad Fromme**  
Berichtersteller

**Dr. Barbara Höll**  
Berichtersterterin